

gutes dieser Einrichtung. Er handelt im Namen der Staatlichen Museen zu Berlin und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit der Staatlichen Museen zu Berlin geltenden Bestimmungen und Pläne sowie im Rahmen der zu Grundsatzfragen ergehenden Weisungen des Ministers für Kultur alle Angelegenheiten der Staatlichen Museen zu Berlin allein zu entscheiden. In allen wichtigen Fragen soll er seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern sowie den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen in den Staatlichen Museen zu Berlin treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen in den Staatlichen Museen zu Berlin betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Generaldirektor die persönliche Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Generaldirektors in ihrem Aufgabenbereich gleichfalls weisungsbefugt.

(5) Der Generaldirektor erläßt eine Arbeitsordnung, die vor allem die Sicherung des Kunstgutes regelt.

§ 4

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Der Generaldirektor leitet die wissenschaftliche Arbeit der Staatlichen Museen zu Berlin nach einem im Einvernehmen mit den Leitern der Abteilungen aufgestellten Arbeitsplan. Der Arbeitsplan soll die Ausstellung, Restaurierung und Konservierung sowie die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung des Museumsgutes und die publizistische und volksbildnerische Aufgabe der Staatlichen Museen zu Berlin berücksichtigen.

(2) Der Arbeitsplan für jedes Quartal wird auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsprogramms aufgestellt, und seine Durchführung wird aufgezeichnet. Der Arbeitsplan und die Berichte über seine Durchführung sind dem Ministerium für Kultur vorzulegen.

(3) Der Generaldirektor führt mit den Leitern der Abteilungen, dem Verwaltungsdirektor, dem Kaderleiter und den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen in den Staatlichen Museen zu Berlin monatliche Arbeitsbesprechungen durch.

(4) Die Leiter der Abteilungen regeln die wissenschaftliche Arbeit ihrer Abteilungen im Rahmen des Arbeitsplanes und der Weisungen des Generaldirektors. Die Leiter der Abteilungen führen mit ihren Mitarbeitern regelmäßig Arbeitsbesprechungen durch. Sie haben neben der Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben der Staatlichen Museen zu Berlin ferner für die laufende ordnungsgemäße Inventarisierung, die Führung der Kataloge und die sorgfältige Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung des Museumsgutes in den Ausstellungsräumen, Magazinen und Werkstätten zu sorgen.

§ 5

Organisation und Verwaltung

(1) Die Staatlichen Museen zu Berlin bilden zur Entlastung des Generaldirektors für wirtschaftliche, organisatorische, bauliche und personelle Angelegenheiten, für die Hausverwaltung und die Ausnutzung der technischen Werkstätten eine Generalverwaltung.

(2) Der Verwaltungsdirektor als Leiter der Generalverwaltung vertritt in den Aufgaben nach Abs. 1 den Generaldirektor, soweit sich dieser nicht die Entscheidung selbst vorbehält

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Museen zu Berlin werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt, desgleichen in seiner Vertretung der Stellvertreter.

(3) In den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 werden die Staatlichen Museen zu Berlin im Rechtsverkehr durch den Verwaltungsdirektor im Rahmen der ihm vom Generaldirektor erteilten Vollmacht vertreten.

(4) Die Staatlichen Museen zu Berlin können auch von anderen Mitarbeitern oder von sonstigen Personen im Rahmen der diesen erteilten Vollmachten im Rechtsverkehr vertreten werden. Solche Vollmachten sind schriftlich allein vom Generaldirektor zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 7

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

■ (1) Der Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Generaldirektors wird vom Generaldirektor mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur bestimmt.

(3) Die weiteren Mitarbeiter der Staatlichen Museen zu Berlin werden vom Generaldirektor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes nach den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Zur Einstellung und Entlassung der Leiter der in der Anlage genannten Abteilungen bedarf es der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Staatlichen Museen zu Berlin sind Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen auf Grund von Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen,
- b) aus dem Staatshaushalt.

§ 9

Beirat

(1) Bei den Staatlichen Museen zu Berlin ist zur Förderung der kulturpolitischen Arbeit und ihrer Popularisierung ein Beirat zu bilden. Dieser soll aus 15 Mitgliedern bestehen. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt nach Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur durch den Generaldirektor.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion und wird durch den Generaldirektor mindestens einmal in jedem Halbjahr einberufen.

(3) Die Beratungen des Beirats werden vom Generaldirektor geleitet. Er berichtet vor dem Beirat über die